
GmbHG § 54 Abs. 1 S. 2 Notarbescheinigung bei vollständiger Satzungsneufassung erforderlich

Eine Notarbescheinigung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG ist auch dann erforderlich, wenn die Satzung einer GmbH vollständig neugefasst wird. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Jena, Beschl. v. 14.9.2015 – 2 W 375/15

Problem

Die Satzungsänderung einer GmbH erfordert einen Gesellschafterbeschluss (§ 53 Abs. 1 GmbHG), der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf. Der Beschluss ist notariell zu beurkunden (vgl. § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG) und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 54 Abs. 1 S. 1 GmbHG). Der Anmeldung ist nicht nur der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss außerdem mit der **Bescheinigung eines Notars** versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen (sog. Satzungsbescheinigung, vgl. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG).

Ändern die Gesellschafter die Satzung nicht nur punktuell, sondern beschließen sie eine **vollständige Neufassung**, fragt sich, ob es auch in diesem Fall einer notariellen Satzungsbescheinigung bedarf. Das ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach der **überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung** ist **keine Satzungsbescheinigung** erforderlich (OLG Hamm NotBZ 2011, 372; OLG Zweibrücken MittBayNot 2002, 53 = NJW-RR 2002, 607; OLG Celle OLGZ 1982, 317, 318 = DNotZ 1982, 493; LG Bonn MittRhNotK 1993, 261; aus der Lit. etwa auch Wicke, GmbHG, 2. Aufl. 2011, § 54 Rn. 5; Roth, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, 8. Aufl. 2015, § 54 Rn. 7). Hiernach ist eine Satzungsbescheinigung unter **Publizitäts- und**

Informationsgesichtspunkten nicht angezeigt, wenn sich die zum Handelsregister angemeldete Satzungsneufassung bereits unmittelbar der zum Register eingereichten Urkunde entnehmen lässt. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG verfolge den Zweck, dem Rechtsverkehr die Ermittlung des derzeit maßgeblichen Satzungstexts zu ermöglichen. Anders als bei der punktuellen Satzungsänderung sei bei der Neufassung aber kein Klarstellungsbedürfnis gegeben.

Die **Literatur** vertritt überwiegend die **Gegenauffassung** und verlangt auch bei vollständiger Satzungsneufassung eine notarielle Satzungsbescheinigung (Michalski/Hoffmann, GmbHG, 2. Aufl. 2010, § 54 Rn. 21; MünchKommGmbHG/Harbarth, 2. Aufl. 2016, § 54 Rn. 52; Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Aufl. 2013, § 54 Rn. 10).

Das **OLG Jena** hat sich in einem Beschluss nun ebenfalls mit dem Problem der Satzungsbescheinigung bei Satzungsneufassung auseinandergesetzt. Im zugrunde liegenden Fall ergab sich der Wortlaut des neuen Gesellschaftsvertrags aus der dem Beschluss beigefügten Anlage. Der Notar meldete die Änderung des Vertrags zur Eintragung in das Handelsregister an. Neben der beurkundeten Beschlussfassung reichte er eine vollständige Fassung des aktuellen Gesellschaftsvertrags ein. Das Registergericht monierte das Fehlen der notariellen Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG. Dagegen legte der Urkundsnotar Beschwerde ein.

Entscheidung

Die Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Nach Auffassung des OLG Jena ist auch im Falle der Satzungsneufassung eine notarielle **Satzungsbescheinigung erforderlich**.

Das Gericht beruft sich auf die Richtlinie 2003/58/EG über die Offenlegungspflichten von Gesellschaften. Diese Richtlinie sei durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und das Genossenschaftsregister (**EHUG**) in deutsches Recht umgesetzt worden. Das Gesetz solle den Bürgern den **Zugang zu den offengelegten Informationen erleichtern**; insgesamt solle die Publizitätsfunktion des Handelsregisters wesentlich verbessert werden. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, dass der gültige **Wortlaut des Gesellschaftsvertrags aus einem einzigen im Registerordner von jedermann elektronisch abrufbaren Dokument ersichtlich** sei. Es solle dem interessierten Bürger erspart bleiben, zwischen verschiedenen Dokumenten zu wechseln, um festzustellen, ob die Fassung des Gesellschaftsvertrags auf der Beschlussfassung beruhe und ggf. auf welcher. Sei die Neufassung des Gesellschaftsvertrags als Anlage zur Beschlussfassung mitbeurkundet worden, werde der Gesellschafterbeschluss mit dieser Anlage in einer Datei abgespeichert. Der Wortlaut der Neufassung werde in einer weiteren Datei gespeichert. Sei die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags mit der notariellen Bescheinigung versehen, werde schon durch den Aufruf der Neufassung des Gesellschaftsvertrags **ersichtlich, auf welchem Beschluss die Neufassung beruhe**. Das vereinfache die sichere Orientierung über die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags.

Praxishinweis

Instruktiv zum Problem allgemein und zur Entscheidung des OLG Jena: *Grüner*, NotBZ 2015, 458.

Einen Formulierungsvorschlag für die Satzungsbescheinigung bei Satzungsneufassung unterbreiten u. a. *Krafka/Kühn* (Registerrecht, 9. Aufl. 2013, Rn. 1023):

„Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der in der Anlage enthaltene vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 30.10.2012 (URNr. 399/2012 des Notars Ferdinand Groß, Augsburg) übereinstimmt und den derzeit gültigen Wortlaut dieses Gesellschaftsvertrages wiedergibt.“

h